Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) i.V.m. den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBI. I S. 160), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBI. I S.50), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI. I S. 262), sowie der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194) geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S.202, 206) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 17.06.2010 folgende

## Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink - und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (Beitragssatzung)

beschlossen:

### § 1 Abwasserabgaben und öffentlich-rechtliche Entgeltleistungen

- (1) Zur Entsorgung des anfallenden Abwassers betreibt der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe-Peitz Folgenden: (im TAV) gemäß seiner Abwasserentsorgungssatzung eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage öffentliche Einrichtung.
- (2) Der TAV erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserentsorgung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die der Inanspruchnahme zentralen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile. Nicht von diesen Beiträgen erfasst wird der Aufwand aus der laufenden Unterhaltung
  - und Instandsetzung.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Haus- und Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen sind zusätzlich gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu erstatten.

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Kanalnetz bis zur Grundstücksgrenze (einschließlich Kontrollschacht, wenn er sich dort befindet).
- (2) Der Hausanschluss beinhaltet unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuumoder Druckentwässerung beinhalten Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse auch den Vakuumübergabeschacht bzw. die Grundstückspumpstation sowie die Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.

- cc) bei Grundstücken, bei denen nur die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nebeneinander festgesetzt wurden, erfolgt die Umrechnung auf die Vollgeschosszahl auf Grundlage der Gebäudehöhe nach aa),
- dd) bei Grundstücken, bei denen weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung festgesetzten, ansonsten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen entsprechend aa), bb) und cc),
- ee) bei Grundstücken, bei denen aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a), die Gebäudehöhe nach Buchstaben aa) oder die Baumassenzahl nach Buchstaben bb) dauerhaft geduldet überschritten werden, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung auf die Vollgeschosszahl nach aa) und bb) ergebenden Vollgeschosse,
- ff) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist ein Vollgeschoss,
- gg) die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, wenn diese aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB) höher ist.
- b) in unbeplanten Gebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bei bebauten und unbebauten Grundstücken, die Zahl der Vollgeschosse, die sich nach der Eigenart der näheren Umgebung einfügt oder einfügen würde.
- c) für Grundstücke im Außenbereich
  - aa) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
  - cc) bei Friedhöfen und Grundstücken, für die im Bebauungsplan Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist sowie bei Grundstücken, für die durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einen ähnlichen fachplanerischen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ein Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der nach Planungsrecht zulässigen Vollgeschosse,
  - dd) bei beplanten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB die Vollgeschosszahl entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung für Bebauungsplangebiete, wenn in der Außenbereichssatzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden, ansonsten die Vollgeschosszahl nach den Vorschriften für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, ein Vollgeschoss.

#### (5) Als Grundstücksfläche gilt:

- a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
- b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c. bei unbeplanten Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d. bei baulichen oder gewerblich genutzten bzw. nutzbaren Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit einer Teilfläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und in den Außenbereich übergehen die bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare Nutzung,
- e. bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Straßen (z. B. Eckgrundstück) angrenzen, die Summe des für jede Straße separat ermittelten Flächenbeitrages geteilt durch die Anzahl der Straßen.
- f. bei Grundstücken nach den Buchstaben b, d und e die über die sich ergebenden Grenzen hinaus baulich oder gewerblich oder vergleichbar

### § 3 Beitragspflichtige Grundstücke

- (1) Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden oder hieran angeschlossen werden können.
- (2) Insbesondere sind solche Grundstücke beitragspflichtig, für die eine bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich oder vergleichbar genutzt werden dürfen. Gleiches gilt für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland darstellen und zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der als solcher eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungsanlage eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasseranschlussbeitrag wird nach einem nutzungsabhängigen Flächenbeitrag unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung berechnet, welcher sich aus der Vollgeschosszahl gemäß Absatz 2, 3 und 4 multipliziert mit der anrechenbaren Grundstücksgröße gemäß Absatz 5 ergibt. Der so ermittelte Betrag wird mit dem Beitragssatz gemäß § 5 vervielfacht.
- (2) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. In den Fällen, in denen sich wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück befindlichen Bauwerks eine Vollgeschosszahl nicht feststellen lässt, wird bei gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks je angefangener 3,50 m Höhe und bei anderweitiger baulicher Nutzung je angefangener 2,30 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Bei der Ermittlung dieses nutzungsabhängigen Flächenbeitrags werden grundsätzlich für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 und 3 gilt:
  - a) in beplanten Gebieten (§ 30 BauGB) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - aa) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe Industrie und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet.
    - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen nicht, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten und die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl in allen anderen Baugebieten auf ganze Zahlen aufgerundet.

- genutzt werden, die Fläche von der der Straße zugewandten Grenze bis zu einer Parallele, deren Tiefe durch die Nutzung bestimmt ist.
- g. bei Grundstücken in Bebauungsplangebieten und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils mit einer atypischen Nutzung, für die nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist oder die nur entsprechend genutzt werden (z. B. Wochenendhausgebiete, Dauerkleingärten, Garagen, Einstellplätze, Freibäder, Camping-, Zelt-, Sport und Festplätze), 70% der nach a bis f ermittelten Grundstücksfläche.
- h. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), Friedhöfen und Grundstücken, für die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist, die von dem Anschlussvorteil erfasste Grundstücksfläche, die in einer dem Beitragsbescheid beigefügten Liegenschaftskarte gekennzeichnet ist.
- Grundstücken Außenbereich für die durch im einen Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichen fachplanerischen einen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Kiesgrube, Untergrundspeicher u.ä.), die Teilfläche des Grundstücks auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche fachplanerische Verwaltungsakt bezieht.
- j. bei beplanten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB die anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend den Bestimmungen für Bebauungsplangebiete, wenn in der Außenbereichssatzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden; ansonsten die durch die Vorschriften für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche.

#### § 5

### Beitragssatz und Aufwands - und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage beträgt 3,07 Euro pro Quadratmeter der nach § 4 berechneten Grundstücksfläche.
- (2) Für Grundstücke, die am 03.10.1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, beträgt der Beitragssatz 0,92 Euro pro Quadratmeter der nach § 4 berechneten Grundstücksfläche.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Haus- oder Grundstücksanschlusses an der Abwasserbeseitigungsanlage sind in der tatsächlich geleisteten Höhe dem TAV zu ersetzen. Die Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten hierbei als in der Straßenmitte verlaufend. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe gegenüber dem Bescheidadressaten fällig. Der § 6 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

### § 6 Beitragsschuldner

- (1) Schuldner des Abwasserbeitrages ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
  - Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
  - Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses

Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetztes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- beziehungsweise Teileigentümer nur entsprechend ihres Mit- beziehungsweise Teileigentumsanteils

beitragspflichtig.

## § 7 Beitragspflicht und Fälligkeit des Abwasserbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach

dessen Bekanntgabe gegenüber dem Beitragsschuldner fällig.

- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Absatz 2 dieses Paragrafen gilt entsprechend. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung vertraglich vereinbart werden. Die Höhe der Ablösesumme soll nach Maßgabe des zu erwartenden Abwasserbeitrags ermittelt werden. Durch die Zahlung der Ablösesumme wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (5) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dass gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (6) Aufwand für Investitionen in leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen, der vor dem 3. Oktober 1990 entstanden ist, ist nicht beitragsfähig. Satz 1 gilt nicht für die Übernahme von Verbindlichkeiten.

# § 8 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

# § 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAV das Grundstück betreten, auf dem sich die für die Abgabenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der dinglichen Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem TAV schriftlich

anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

# § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Auskunfts- oder Anzeige- oder Duldungspflicht verletzt und
  - a) entgegen § 9 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigern;
  - c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig ist der Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserverbandes Hammerstrom/Malxe Peitz.

# § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bis auf § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 treten einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Peitz, den 18.06.2010

Elvira Hölzner

Verbandsvorsteherin